

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen (Beschluss Nr.: BVZTö-087-2007):

## **Benutzungsordnung für die städtischen Bibliotheken Zeulenroda-Triebes**

### **Das Grundgesetz besagt:**

*Der Mensch hat das Recht auf Bildung und den freien und gleichen  
Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen.*

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Bibliothek, Begriffsbestimmung**

- (1) Die Bibliothek dient der gesellschaftlichen und beruflichen Bildung, der ästhetischen Erziehung und einer niveauvollen Unterhaltung.
- (2) Die Begriffe „Bestand und Medien“ umfassen Bücher, CDs, CD-ROMs, DVDs, Hörbücher, Landkarten, MCs, Stadtpläne, Schallplatten, Spiele, Videos, Zeitungen und Zeitschriften etc. Informationsbestände sind Nachschlagwerke, die nur in der Bibliothek benutzt werden können. Als Magazinbestände werden alle Medien bezeichnet, die ausgelagert sind.

### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek ist jede Person berechtigt, die das sechste Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder bis zu sechs Jahren können nur die Erziehungsberechtigten Bücher und anderes entleihen.
- (2) Benutzungsberechtigt sind Schulen, Institutionen, Organisationen, Betriebe usw., die einen Vertreter bestimmen.
- (3) Die Ausleihe ist entgeltpflichtig entsprechend der jeweils geltenden Entgeltordnung für die städtischen Bibliotheken Zeulenroda-Triebes.

### **§ 3**

#### **Formen der Benutzung**

- (1) Die Bibliothek stellt ihren Bestand zur Ausleihe oder zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung. Der Bestand der Bibliothek und ihre Einrichtung sind städtisches Eigentum und müssen pfleglich behandelt werden.
- (2) Die Bibliothek hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Informationsbedürfnisse der Benutzer durch Ermittlung von Standorten, bibliographischen Angaben und Inhaltskomponenten zu befriedigen. Durch Bibliotheksführungen und andere Formen von Bibliotheksveranstaltungen macht die Bibliothek die Einwohner dieser Stadt und alle Interessenten mit den vielfältigen Möglichkeiten der Bibliotheksnutzung bekannt.
- (3) Die Bibliotheksmitarbeiter/innen unterstützen die Benutzer der Bibliothek durch Beratung und Erteilung von Auskünften sowie durch die Bereitstellung eines Systems von Katalogen, die den Bestand erschließen.
- (4) Die Benutzer haben durch Freihandausleihe die Möglichkeit, sich an den Regalen selbstständig über den Medienbestand zu informieren und die sie interessierenden Medien auszuwählen und den Regalen zu entnehmen. Der Freihandbestand ist nach der Systematik für Allgemeinbildende Bibliotheken aufgestellt. Die Systematik liegt in der Bibliothek zur Einsicht für die Benutzer aus.

(5) Alle Medien sowie Bücher aus dem Magazinbestand können für einen bestimmten Termin bereitgestellt werden. Der Benutzer bekommt eine Benachrichtigung, sobald die vorbestellten Medien für ihn zur Ausleihe bereitliegen.

(6) Der Benutzer kann mit Hilfe des Fernleihverkehrs der Bibliotheken Literatur aus anderen Bibliotheken erhalten. Der Benutzer trägt alle entstehenden Kosten.

(7) Die Bibliothek ermöglicht ihren Nutzern den Zugang zum Internet. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Auf Grund der begrenzten Anzahl von Internetplätzen ist die Führung einer Reservierungsliste notwendig. Die Terminvergabe erfolgt anhand dieser Liste. Wird die Reservierung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Anspruch genommen, so erlischt der Anspruch 10 Minuten nach dem vereinbarten Termin.
- Der Benutzer hat sich vor jeder Online-Sitzung in die Kontrollliste einzutragen.
- Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Onlinedienste verantwortlich.
- Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter möglich.
- Die Nutzung der Internetzugänge ist maximal für 2 Personen pro Arbeitsplatz möglich, wobei sich eine Person in die Kontrollliste einzutragen hat.
- Das Ein- und Ausschalten der Geräte ist nur dem Bibliothekspersonal gestattet.
- Die Eingabe von Passwörtern und die Benutzung von Kreditkarten sind strikt untersagt.
- Der diensthabende Bibliothekar ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- Benutzer, die gegen geltendes Recht (z.B. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Onlinedienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind verboten.
- Auf der Festplatte des Rechners gespeicherte Daten und Verknüpfungen werden bei routinemäßiger Kontrolle des Rechners unwiederbringlich gelöscht.
- Die Dauer der Nutzung des Internets kann durch das Bibliothekspersonal zeitlich begrenzt werden.
- Die Entgelte der Internetnutzung sind u. a. im § 2 Benutzungsentgelt der Entgeltordnung geregelt.
- Nur neue, in der Bibliothek erworbene Datenträger dürfen in der Bibliothek benutzt werden. Private oder zu Hause bespielte Datenträger sind verboten.

#### **§ 4 Anmeldung**

(1) Für die Benutzung der Bibliothek und deren Dienstleistungen ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines ihm gleichgestellten Dokumentes erforderlich. Personen, die nicht über die geforderten Dokumente verfügen, legen die für die Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland erforderlichen Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigung vor. Die persönlichen Daten der Benutzer werden gespeichert. Mit ihrer

Unterschrift auf der Verpflichtungskarte erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung an.

(2) Für Kinder von sechs Jahren an bestätigen die Erziehungsberechtigten auf der Verpflichtungskarte durch ihre Unterschrift, dass sie der Anmeldung ihres Kindes und der Nutzung des Internets zustimmen. Dies gilt gleichzeitig als Erklärung, dass sie für Schäden, die der Bibliothek durch ihre Kinder zugefügt werden, haften.

(3) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig zu behandeln und jeweils bei Benutzung der Bibliothek vorzulegen. Bei Verlust haftet der Benutzer für jeden Schaden, der der Bibliothek durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht. Der Benutzer hat die Möglichkeit, einen Ersatzausweis zu erwerben.

(4) Jede Veränderung der Wohnanschrift bzw. eine Namensänderung ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

(5) Jedem Benutzer werden bei der Anmeldung die wichtigsten Formen der Benutzung und die wesentlichen Pflichten als Benutzer erläutert. Jedem Benutzer wird die Einsicht in die Benutzungsordnung ermöglicht.

## **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

(1) Informationsbestände und besonders geschützte Literatur dürfen nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden.

(2) Für Bücher, die über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken besorgt werden, gelten die Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen der verleihenden Bibliothek.

(3) Die Bibliotheksleitung ist in besonderen Fällen berechtigt, die Anzahl der entliehenen Medien festzulegen.

(4) Die Entleiherung von Videos und DVDs erfolgt nur an Benutzer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Leihfrist**

(1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien vier Wochen. Der Rückgabetermin wird von der Bibliothek bekannt gegeben.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers kostenlos um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die betreffenden Medien vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist (auch telefonisch oder schriftlich) zu beantragen. Dabei muss die Zugangsnummer und das Fälligkeitsdatum der entliehenen Medien angegeben werden. Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Leihfrist zu verkürzen.

## **§ 7 Öffnungszeiten der Bibliothek**

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind von der Bibliotheksleitung den örtlichen und personellen Bedingungen entsprechend festzulegen und von der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes zu bestätigen. Sie sind für die Benutzer gut sichtbar in der Bibliothek anzuzeigen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(2) Besondere Schließtage oder Schließzeiten der Bibliothek können von der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes festgelegt werden und sind dem Benutzer rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 8 Hausordnung**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass sie keinen anderen Besucher stören.
- (2) Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse sind bei Betreten der Bibliotheksräume in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Stadt Zeulenroda-Triebes haftet nicht für Beschädigung oder das Verschwinden der in Satz 1 genannten Gegenstände. Die Haftung der Stadt Zeulenroda-Triebes für Schäden beschränkt sich auf Fälle, in denen der Stadt Zeulenroda-Triebes ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Bibliotheken sind für alle Besucher verbindlich.

## **§ 9 Kritik an der Bibliothek**

Kritiken, Vorschläge und Hinweise oder Beschwerden zu Leistungen und Angeboten der Bibliothek oder zur Arbeit der Bibliotheksmitarbeiter/innen können der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes mitgeteilt werden.

## **§ 10 Ausschluss von Bibliotheksbenutzung**

- (1) Benutzer und Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung der Stadt Zeulenroda-Triebes von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben vom Ausschluss der Benutzung unberührt.
- (3) Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Bibliothek Zeulenroda vom 7. Juli 2005 (veröffentlicht im Zeulenrodaer Amtsblatt Nr. 9 am 14. August 2005).

Zeulenroda-Triebes, den 17.10.2007

gez.  
Bürgermeister  
Steinwachs